



Kontakt per QR Code

ServILO Event*DruckDesign*Agentur
Klosterstraße 8 • 83546 Au a.Inn
Tel. 08073-402 98 52
Email : info@servilo.biz • www.servilo.biz
Marktleitung: Ida Lösch Tel. 0175-520 96 80

ServILO
Event • DruckDesign • Agentur
freundlich • kompetent • zuverlässig

Anmeldung

- per Post (Adresse oben) oder per Email: info@servilo.biz -

Hiermit melde ich mich **verbindlich** (Sa. 10⁰⁰-18⁰⁰ & So. 10⁰⁰-17⁰⁰) bei WEKO Wohnen Rosenheim an:

- Frühlingsmarkt 2022 am 21.+22.Mai 2022
 Sommermarkt 2022 am 27.+ 28. August 2022



Bitte entsprechend ankreuzen - bei **Anmeldung bis 1.5.2022** & Teilnahme an **BEIDEN** Märkten erhalten Sie eine Sonder-Vergütung von einmalig € 50,- (*)

Firma: _____

Vorname: _____ Name: _____

Strasse: _____

PLZ / Ort: _____

Tel. / Fax: _____

Mobil: _____

E-Mail: _____

WWW: _____ KFZ-Kennzeichen: _____

Waren: _____

(Die Ausstellung nicht angemeldeter Waren ist unzulässig!)

Angaben zum Stand: Front: _____ m Tiefe: _____ m Höhe: _____ m Farbe: _____

Typ: Zelt / Pavillon LKW Anhänger _____

Leihzelt: Leih-Pavillon 3x3m (inkl. Seitenteile & Hilfe bei Auf-/Abbau) €30,- brutto (2 Tage)

Strombedarf: 16 A / 230 V 32 A Starkstrom / 230 V Verbrauch: ca _____ KW
(Zutreffendes bitte ankreuzen und den geschätzten KW-Verbrauch eintragen - Kabeltrommeln etc. sind selbst mitzubringen)

Gastronomie: Nur nach vorheriger Absprache - Wasser etc. **nur auf Anfrage!**

Sonstiges: Bitte Nachbarstand zu _____ _____

BITTE BEACHTEN: (*Bonusprogramm nur wenn beide Märkte stattfinden - abhängig von Covid-19-Regelung)

- ▶ **Marktteilnahme ist nur verbindlich & an beiden Tagen des jeweiligen Marktes möglich!**
- ▶ **Verbindlicher** Standplan per Email in der Woche vor dem Marktwochenende.
- ▶ **Aufbaubeginn jeweils 8-10 Uhr VOR Marktbeginn / Abbau erst NACH Marktende!**
- ▶ **Baustrahler sind nicht zugelassen! Ausschließlich LED Strahler verwenden!**
(Zu widerhandlung wird mit einer Geldbuße von € 200,- gem. Marktordnung belegt!)
- ▶ **Geeignete Befestigungsmöglichkeiten (Gewichte) mitbringen**, Bodenverankerung etc. ist NICHT möglich!
- ▶ **Standgebühr & Servicepauschale: entfällt bis Standbreite 4m (max. 3m tief)** - weiteres nach Absprache
- ▶ Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Marktordnung und Teilnahmebedingungen verbindlich an.

ACHTUNG: Das beigefügte Hygienekonzept ist Bestandteil der Anmeldung & muss ebenfalls vom Aussteller unterschrieben werden!

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel/Anschrift

Anlagen: Kopie vom Gewerbeschein oder Künstleranerkennung vom Finanzamt, Fotos bzw Skizze /Plan vom Stand

Marktordnung & Teilnahmebedingungen

WEKO Rosenheim 21.+22.5.2022 bzw. 27.+28.8.2022

1. Veranstalter & Veranstaltungsort / Organisation

Ist WEKO Wohnen Rosenheim GmbH & Co.KG, Am Gittersbach 1, 83026 Rosenheim. Organisator & Projektleitung liegt bei ServILO Events Ida Lösch, Klosterstr. 8, 83546 Au am Inn.

2. Zulassung

Zugelassen werden Kunsthandwerker, Künstler und Töpfer, Gastronomie (nach Absprache), Naturprodukte etc. Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Aussteller zur Teilnahme an der gemeinsamen Veranstaltung und erkennt hiermit für sich und sein Personal die Teilnahmebedingungen als verbindlich an. Die Anmeldung stellt grundsätzlich nur einen Antrag auf Abschluss eines Vertrages dar, der erst mit Zulassung geschlossen wird. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Die Auswahl der Aussteller erfolgt durch den Veranstalter nach Kriterien des Angebotes und der Anzahl der verfügbaren Plätze. Zulassungsbestätigung und Rechnungsstellung erfolgt in einem gesonderten Schreiben. Sollte der Markt ausgebucht sein, erfolgt eine möglichst zeitnahe Nachricht.

3. Gastronomie

Gastronomie wird nur in Ausnahmefällen zugelassen. Alle Stände müssen die gesetzlichen Brandschutzbestimmungen befolgen, z.B. 6 kg ABC- Feuerlöscher, Löschdecke nach DIN 1869, Fettbrandlöscher (Lebensmittel). Gesundheitszeugnis nach § 43 Abs. 1 IfSG und Infektionsschutzbelehrung müssen für alle Mitarbeiter vor Ort vorhanden sein. Eine gültige und aktuelle Kopie Ihrer Betriebshaftpflichtversicherung ebenso eine gültige und aktuelle Kopie einer Flüssiggas- Bescheinigung nach §§ 33 und 38 UVV (VBG 21). Alle Arbeits- und Lebensmittelrechtlichen Bestimmungen müssen eingehalten werden

Es besteht grundsätzlich Pfandpflicht für Gläser, Teller Besteck etc.

Einweggeschirr ist nicht zugelassen. Jeder Stand benötigt einen 50mtr. Lebensmittelechten blauen Trinkwasserschlauch (Trinkwasserverordnung) und einen ebenso langen Abwasserschlauch, **auch ein Fettabscheider ist zwingend erforderlich.** Bei Verstößen jeglicher Art erfolgt eine fristlose Kündigung des Vertrages und Ausschluss von allen weiteren Veranstaltungen!!!

4. Standbelegung / Standgestaltung

Alle Teilnehmer sind einzeln anzumelden und einer davon dem Organisator als Vertragspartner zu benennen. Alle Stände sind grundsätzlich mit sach- und fachkundigem Personal zu besetzen. Werbemaßnahmen sind nur auf der eigenen Standfläche möglich.

Auf niveauevolle und ansprechende Gestaltung ist unbedingt zu achten. Der Organisator behält sich vor, auf die Standgestaltung Einfluss zu nehmen. Der Aussteller ist verpflichtet ein Schild mit seinen Firmennamen und Anschrift gut sichtbar anzubringen.

5. Ausstellungsgegenstände

müssen in der Anmeldung nach Art und Herkunft genau klassifiziert werden. Zugelassen sind kunsthandwerkliche Waren, Objekte und Kunstwerk aller Art. Der Veranstalter kann die Entfernung einzelner Gegenstände vom Stand anordnen oder behält sich nach eigenem Ermessen vor, auch den gesamten Stand zu schließen, falls sich im herausstellt, dass die Umstände den oben definierten Bedingungen und Angaben des Ausstellers nicht entsprechen. Auch während des Marktes kann der Veranstalter einzelne Artikel und Dienstleistungen des Ausstellers ausschließen. Aus wichtigem Grund kann der Aussteller auch ganz ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund sind insbesondere Beschwerden über unseriösen Verkauf oder das Vorliegen sonstiger Umstände, die zu einer Störung des Ablaufs des Marktes führen können. Die Verpflichtung zur Zahlung der vollen Servicepauschale bleibt hiervon unberührt.

6. Verkaufsregeln

Der Verkauf von Waren und Produkten ist nur innerhalb der gesamten Öffnungszeiten zulässig. Das Nichteinhalten der Auf- und Abbaueiten sowie der Verkaufszeiten wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von €200,- geahndet und kann zum Ausschluss von der Teilnahme an weiteren Veranstaltungen führen. Die Märkte finden bei jedem Wetter statt.

7. Standplatz/Zuteilung

erfolgt ausschließlich durch den Organisator unter möglicher Berücksichtigung der geäußerten Wünsche. Aus zwingenden Gründen sind Änderungen jedoch auch nach erfolgter Standzuteilung möglich. Auf Grund von Hindernissen im Stand, Standlage oder der Beschaffenheit der Ausstellungsumgebung können keine Schadenersatzansprüche oder Rücktrittsrechte hergeleitet werden. Der Zugang zum Verkaufsstand muss generell innerhalb der gemieteten Fläche möglich sein. Um entsprechende ordentliche Gestaltung der Standfläche wird gebeten und sollte in eigenem Interesse des Ausstellers liegen. Ausgestellte Waren dürfen nur auf den Tischen bzw. der angemieteten Standfläche platziert werden.

Jeder Aussteller verpflichtet sich, sein Kraftfahrzeug sofort nach dem Entladen aus dem Marktgelände zu entfernen und ausschließlich auf den zugewiesenen Parkplätzen abzustellen. Nach Auflagen der Behörden sind wir verpflichtet, Sie auf diese Maßnahme hinzuweisen. Es darf kein Fahrzeug auf dem Marktgelände parken. Übermachungen in Wohnwägen und dergleichen nur nach Absprache & Einverständnis des Veranstalters. Im gesamten Gelände gilt **SCHRITTEMPO!** **Zufahrten auf den Veranstaltungsflächen, insbesondere für Polizei, Rettungsdienst und Feuerwehren sind zwingend freizuhalten. Bei Zuwiderhandlung ergeht sofortiges Platz- bzw. Teilnahmeverbot.**

8. Marktzeiten/ Auf- und Abbau

Der Markt findet jeweils am

SAMSTAG von 10 bis 18 Uhr und am SONNTAG von 10 bis 17 Uhr statt.

Der Aufbau erfolgt an beiden Tagen jeweils von 8.00 bis 10.00 Uhr. Kein Stand darf vor der festgesetzten Abbauezeit am Marktende ab 18.00 bzw. 17.00 Uhr ganz oder teilweise geräumt werden. Der Abbau muss unverzüglich und vollständig nach Marktende am Sonntag ab 17.00 Uhr erfolgen.

Die Reinigung der Standfläche nach dem Abbau obliegt dem Aussteller, ebenso wie die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf eigene Kosten. Die Entsorgung des Mülls kann über den Veranstalter vor Ort erfolgen, ggfs. getrennt nach Absprache. Im Sinne der Umwelt bitten wir um strikte Abfallvermeidung und Trennung. Weitere Informationen über die Marktorganisation.

9. Kosten

Es fallen keine Standgebühren an (bis Standbreite 4m / Tiefe 3m) an. Der Marktstand kann nur für beide Tage verbindlich gebucht werden. Ggfs. Benötigte Verlängerungskabel etc. sind vom Aussteller mitzubringen. **Bitte beachten: Es dürfen keine Baustrahler (300 bzw. 500 Watt), Heiz- & Kühlgeräte, Kaffeemaschinen verwendet werden! Es sind nur Energiesparlampen bzw. LED zugelassen!** **Bei zuwider Handlung der Marktordnung wird eine Konventionalstrafe in Höhe von € 200,- fällig.**

10. Stornierung

Für Stornierungen mehr als 28 Tage- 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn werden für den Arbeitsaufwand eine Servicepauschale iHv 50,- zzgl MwSt. berechnet. Storniert der Aussteller seine Anmeldung weniger als 28 Tage vor Veranstaltungsbeginn und ist eine Standbelegung durch einen anderen Aussteller nicht möglich, wird eine Servicepauschale iHv 100,- zzgl MwSt. berechnet. Ist Ersatz in Rücksprache mit dem Organisator möglich, wird in jedem Fall eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50% der Servicepauschale berechnet. Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Markt wird zusätzlich zu der fälligen Servicepauschale eine Konventionalstrafe von € 400,- + MWSt berechnet, da das Bild des Marktes durch fehlende Stände empfindlich gestört wird. Im eigenen Interesse senden Sie die Stornierung grundsätzlich per Einschreiben.

11. Fotos

Der/die Teilnehmer/innen tritt alle Rechte in Bezug auf Fotos die Vermarktung an den Veranstalter bzw Organisator ab!

12. Gesetzliche Vorschriften

sind strikt einzuhalten. Alle gesetzlichen und polizeilichen, insbesondere die baupolizeilichen, Feuerschutz, Umweltschutz, Unfallverhütungs- und gewerbebehördlichen Vorschriften sind zu beachten. Entsprechende Nachweise und Genehmigungen sowie eine gültige und aktuelle Kopie der Betriebshaftpflichtversicherung sind auf Verlangen vorzuzeigen. Der Stand muss Firmennamen und die volle Anschrift des Ausstellers tragen, alle Waren müssen mit Preisen versehen sein. Bestimmungen nach dem Arbeits-, Jugendarbeits- und Mutterschutzgesetzes etc. sind einzuhalten. Alle Stände müssen die gesetzlichen Brandschutzbestimmungen befolgen, z.B. 6 kg ABC- Feuerlöscher, Löschdecke nach DIN 1869. Der Veranstalter hat das Hausrecht. Seinen Weisungen und seiner Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.

13. Haftung

Der Veranstalter haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit auch seiner Erfüllungsgehilfen. Etwaige Ansprüche, die nicht innerhalb 4 Wochen nach Schluss des Marktes schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt. Der Aussteller trägt die alleinige Haftung für vor ihm und seinen Beauftragten verursachten Personen- oder Sachschäden. Weiterhin übernimmt der Veranstalter keine Haftung bei Diebstahl, Raub, Erpressung, Brand, Einsturz, Erdbeben, Sturm, Hagel, Wasser, Blitzschlag, Verluste oder Beschädigungen an Ständen, Einrichtungsgegenstände, Ausstellungsstücken oder Waren aller Art sowie für den Verlauf des Marktes. Das Freigelände ist nicht abschließbar und wird nicht separat bewacht. Für Schutz und Versicherung von Stand und Ausstellungsgegenständen/Waren vor Diebstahl und Beschädigungen durch Dritte muss der Aussteller grundsätzlich selbst Sorge tragen. Bei Bedarf behält sich der Organisator vor, Security-Personal für die Bewachung des Geländes in der Nacht von Samstag auf Sonntag zu beauftragen.

Der Aussteller darf nur VDE-zugelassene Elektrogeräte und Kabel verwenden. Verwendete Kabeltrommeln müssen für den Außenbereich geeignet sein und sind **vollständig abzurollen**. Ebenfalls sind vom Aussteller LED-Strahler und Lichterketten ggfs. für die Nachtbeleuchtung selbst mitzubringen. Für Schäden aus mangelnden und/oder mangelhaften Elektroanwendungen haftet der Nutzer. Bei Schäden oder Ausfall des Marktes durch höhere Gewalt übernimmt der Veranstalter keine Haftung und erstattet keine Servicepauschale zurück.

14. Versicherung

Der Veranstalter schließt für alle Veranstaltungen eine Veranstalterhaftpflichtversicherung ab. Er übernimmt, wie bereits in Punkt 9 beschrieben, keinerlei Haftung für Schäden am Ausstellergut oder für Diebstahl. Es wird den Ausstellern dringend nahe gelegt, ihr Ausstellergut auf eigene Kosten zu versichern. Für Personen- und Sachschäden innerhalb des Ausstellungsgeländes haftet der Aussteller selbst. Sie benötigen für unseren Markt eine Ausstellerhaftpflichtversicherung!

15. Änderungen

Falls zwingende Gründe vorliegen können sich Veranstaltungstermin, Öffnungszeiten und Rahmenbedingungen ändern oder die Veranstaltung ganz oder teilweise abgesagt werden. Schadenersatzansprüche können nicht gestellt werden falls die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt oder unvorhersehbarer Ereignissen nicht, oder nur teilweise stattfinden kann. Die Vergütung für termingerechte Doppelbuchung auf beiden Märkten entfällt dann ebenfalls.

16. Sonstiges

Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Schriftform.

17. COVID-19 Maßnahmen

Es gilt das festgelegte Schutz- & Hygienekonzept gem. aktueller Bayerischer Infektionsschutzmaßnahmenverordnung BayLfSMV)

18. Gerichtsstand

Sollte eine gültige Einigung nicht möglich sein gilt für beide Teile ausschließlich Gerichtsstand Rosenheim.